



Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
Förderverein der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Nesselrodestraße.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Schule und ihrer Schülerinnen und Schüler.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien und Geräten für den Unterricht
 - b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und Schulfahrten
 - c) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens
 - d) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und zur Öffentlichkeit
 - e) Förderung von Schulveranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Stadt Köln, die es ausschließlich für die Bedürfnisse der Grundschule Nesselrodestraße zu verwenden hat.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, insbesondere auch ehemalige Schülerinnen und Schüler der Schule. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, der sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für den Minderjährigen verpflichten muss.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes, Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. Oktober erfolgen.
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste und zwar, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Verzug ist.
 - d) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben.
5. Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen aus der Mitgliedschaft keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.

§4 Mitgliedsbeitrag

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es ermäßigt sich auf die Hälfte für Schüler, Studenten und bei Mitgliedschaften von Eheleuten bei jedem Ehegatten.
2. Der Jahresbeitrag ist in höchstens zwei Raten jeweils zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres im Voraus fällig und zahlbar. Nach Möglichkeit soll die Zahlung auf das Konto des Vereins erfolgen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.
4. Mitglieder und Freunde der Schule können durch Spenden, über die auf Wunsch eine Quittung ausgestellt wird, die Ziele des Vereins wirksam unterstützen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem/r Schulleiter/in oder Stellvertreter/in
 - f) dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft
 - g) einem/r Lehrer/in des Kollegiums

2. Vorstand im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzenden und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind nur gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder zu 1a) bis d) sowie die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder zu 1e) und f) sind Vorstandsmitglieder kraft ihres Amtes – Zustimmungserklärung vorausgesetzt -. Der Vertreter des Lehrerkollegiums wird von der Lehrerkonferenz gewählt.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.
5. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre; er bleibt jedoch auch über diese Zeit hinaus im Amt, bis der neue Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist.
6. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln durch die Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes zu 1a) bis d) vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

§7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll – wenn nicht Dringlichkeit gegeben ist – eingehalten werden.
3. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Sitzungsleiter kann Sachkundige zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuziehen. Diese haben nur eine beratende Stimme.
6. Der Schatzmeister ist für das Kassen- und Rechnungswesen verantwortlich. Er hat den Zahlungsverkehr durchzuführen. Über Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen des Vereins führt er Buch.
7. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen des Haushaltsplans Ausgaben vorzunehmen. Grundstücksgeschäfte darf er nur mit vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen.

§8 Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal – möglichst zu Beginn des 4.Quartals – findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.

2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand jährlich zu erstattenden Geschäftsberichtes
 - b) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan für das Geschäftsjahr
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß §6 Abs. 3 der Satzung
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

§9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung durch einfachen Brief (zugestellt oder verteilt) einberufen.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche von einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung diese Ergänzung bekanntzugeben.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende; ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
3. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
5. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
6. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Lediglich redaktionelle Satzungsänderungen kön-

nen, soweit sie vom Registergericht oder Finanzamt gefordert werden, auch vom Vorstand gemäß §6 Abs.4 beschlossen werden.

7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Vorsitzenden beziehungsweise Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§12 Rechnungswesen

1. Die für die Dauer von zwei Jahren zu bestellenden Rechnungsprüfer prüfen die vom Vorstand alljährlich zu erstellende Jahresrechnung. Über das Prüfungsergebnis berichten sie der Mitgliederversammlung.
2. Das Vermögen des Vereins ist sparsam zu verwalten und darf nur zur Förderung der in dieser Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die Liquidatoren des Vereins. Beide sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln gemäß §2 Abs. 6 der Satzung.

Köln, den 29. September 1988A